

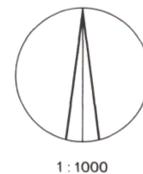


Verändert durch den Bebauungsplan
RAHLSTEDT 63/FARMSSEN-BERNE 23
 vom 2.2.81 (GVBl. S. 22)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE REIHENHÄUSER
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- GRÜNLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GSt ODER GgAK BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS:
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 9. Juni 1970



- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 RAHLSTEDT 62 / FARMSSEN-BERNE 10
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 514 u. 526

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25

DIENSTAG, DEN 16. JUNI

1970

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 62 / Farmsen-Berne 10	187
2. 6. 1970	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	188

Verordnung

über den Bebauungsplan Rahlstedt 62 / Farmsen-Berne 10

Vom 9. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 62 / Farmsen-Berne 10 für den Geltungsbereich Rahlstedter Weg — Berner Au — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 51 der Gemarkung Oldenfelde — Im Wiesengrund — Am Knill — Farmsener Zoll — Alter Zollweg — Süd- und Südostgrenze des Flurstücks 120 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 526 und 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Juni 1970.